

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Development Economics and
International Studies“ an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPODEIS –
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
6. Juli 2010
5. November 2010
28. Juli 2014
21. Februar 2018
31. Juli 2019
8. April 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 4 Besondere Bestimmungen für die Masterarbeit	2
§ 5 Regionale Vertiefung – Regional Modules	3
§ 6 Wahlbereich – Elective Modules	3
§ 7 Ergänzungsstudium – Elective Complementary Modules	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	4
Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Development Economics and International Studies an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU	5
Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Development Economics and International Studies	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Development Economics and International Studies“ mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium Development Economics and International Studies wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 70 ECTS-Punkten, inklusive mindestens Grundkenntnissen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie und Statistik/Ökonometrie (jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte),
2. Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 kann insbesondere durch den erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau C1 oder höher oder durch vergleichbare Tests (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 **ABMStPO/Phil** entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Bis zur Immatrikulation ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes einzureichen, dass der Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert worden ist. ³Der offizielle Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss (Abschlussdokumente) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ⁴Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs „Development Economics and International Studies“ sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(2) ¹Abweichend von § 5 Abs. 5 **ABMStPO/Phil** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Development Economics and International Studies Englisch. ²Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 5 **ABMStPO/Phil** unberührt.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Masterarbeit

Abweichend von § 32 Abs. 6 **ABMStPO/Phil** wird die Masterarbeit verpflichtend in englischer Sprache abgefasst.

§ 5 Regionale Vertiefung – Regional Modules

(1) Im Wahlpflichtbereich „Regional Modules“ werden ökonomische Kenntnisse mit Blick auf eine konkrete Region vertieft.

(2) ¹In den regionalen Vertiefungen erweitern die Studierenden ihre fachspezifischen und methodischen Kompetenzen in der Entwicklungsökonomie, indem sie die erlernten Theorien und empirischen Konzepte nutzen, um die ökonomischen Gegebenheiten und Entwicklungen in einer spezifischen Region zu analysieren. ²Sie vertiefen die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und erweitern ihre fachlichen Kenntnisse in Bezug auf die entwicklungsökonomischen Besonderheiten der gewählten Region.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60-90 Min.) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 67 %). ³Sofern in einzelnen Semestern Module von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten angeboten werden, sind Prüfungsformen möglich, die von den oben genannten abweichen. ⁴Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel eine Vorlesung und eine Übung oder ein Hauptseminar im Umfang von je 2 bis 3 SWS und haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Von Satz 1 abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Wahlbereich – Elective Modules

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich „Elective Modules“ werden Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Wirtschaftswissenschaft belegt, die besondere Themen der Theorie und Praxis der Wirtschaftsentwicklung oder internationaler Studien behandeln. ²Nach Studienberatung können auch Module aus anderen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen der FAU als „Elective Modules“ eingebracht werden.

(2) Im Wahlbereich erweitern und vertiefen die Studierenden ihr Fachwissen in Bezug auf Theorien und Praxis der Wirtschaftsentwicklung oder internationaler Studien sowie ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz insbesondere im Hinblick auf empirische Anwendungen.

(3) ¹§ 5 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ²Für Module aus anderen Studiengängen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 richten sich Art und Umfang der Prüfung nach den Vorgaben der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Studiengangs.

(4) ¹§ 5 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ²Für Module aus anderen Studiengängen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 richtet sich die genaue Zusammensetzung nach den Vorgaben der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Ergänzungsstudium – Elective Complementary Modules

(1) ¹Im Rahmen des Freien Ergänzungsstudiums können Module zu internationalen Fragestellungen aus dem Angebot der FAU belegt werden, die einen Bezug zu den Themen und Fragestellungen des M.A. Development Economics and International Studies aufweisen. ²Auch Module, die im Rahmen der Regionalen Vertiefung und des Wahlbereichs noch nicht belegt wurden, können für das Freie Ergänzungsstudium eingebracht werden. ³Ebenso können die Studierenden Sprachkurse belegen, die auf ihre bisherigen Sprachkenntnisse aufbauen. ⁴Bis zu 10 ECTS-Punkte können für studienbegleitende Praktika im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eingebracht werden.

(2) Ziel ist es, dass die Studierenden im Masterstudium nach eigener Interessenlage wichtige berufsbezogene Kompetenzen erweitern und vertiefen (fachliche und methodische Kompetenzen in der Entwicklungsökonomie und angrenzenden Disziplinen, Sprachkenntnisse als Vorbereitung für eine Berufstätigkeit in einem internationalen Umfeld, berufspraktische Erfahrungen).

(3) Art und Umfang der Prüfung sowie die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und den §§ 5 und 6 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Die Wahl der Module erfolgt nach Studienberatung.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen werden.

Anlage 1:

Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Development Economics and International Studies an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU

1. Zweck der Feststellung

¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand:

- 1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und
- 1.2 soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen.

²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. ein aktuelles Transcript of Records im Falle des § 2 Abs. 3,
 - 2.3.3 ein Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.°V.°m. Satz 2,
 - 2.3.4 ein Bewerbungsschreiben auf Englisch im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt und
 - 2.3.5 sofern vorhanden: Nachweise über qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Bereich Entwicklungsökonomie sowie eine von der Bewerberin bzw. vom Bewerber in englischer Sprache verfasste Beschreibung der Art der berufspraktischen Erfahrung (Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten) im Umfang von einer Seite.

3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung

Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 **ABMStPO/Phil** der Zugangskommission.

4. Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

5.1.1.1 Qualität der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse (Fachnote Wirtschaftswissenschaften) (max. 30 Punkte),

Note	Punkte
1,7 und besser	30
1,8	28
1,9	26
2,0	24
2,1	22
2,2	20
2,3	18
2,4	16
2,5	14
2,6	12
2,7	10
2,8	8
2,9	6
3,0	4
3,1	2
3,2 und schlechter	0

5.1.1.2 Umfang der volkswirtschaftlichen Kenntnisse (max. 30 Punkte),

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte
50 und höher	30
40 – 49	25
30 – 39	20
20 – 29	15
weniger als 20	10

5.1.1.3 Qualität der Englischkenntnisse (max. 10 Punkte),

Englische Sprachkenntnisse anhand der einzelnen Testabschnitte im Sprachtest nach § 2 Abs. 1 Satz 2	Punkte
In allen Testabschnitten C1 oder besser	5
In einzelnen Testabschnitten schlechter als C1	0

Sprachniveau und Ausdrucksfähigkeit anhand des Bewerbungsschreibens	Punkte
Gut bis sehr gut	5
Viele Mängel bis durchschnittlich	0

5.1.1.4 Umfang der Kenntnisse im Bereich Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik, der praktischen Erfahrungen in der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik und sonstiger Qualifikationen im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik (max. 30 Punkte).

Im Rahmen des Bachelorstudiums erworbene Kenntnisse im Bereich Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	Punkte
Nachweis von bis zu 5 ECTS-Punkten im Bereich der Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	5
Nachweis von mehr als 5 ECTS-Punkten im Bereich der Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	10

Qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Bereich Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	Punkte
Nachweis eines qualifizierten Praktikums von einer Dauer von bis zu 3 Monaten im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	5
Nachweis eines qualifizierten Praktikums von einer Dauer von mehr als 3 Monaten oder Nachweis von mehreren qualifizierten Praktika von einer Dauer von jeweils mindestens 2 Monaten oder Nachweis von mindestens einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik von einer Dauer von mindestens 3 Monaten	10
Qualifikation in Bezug auf das Studium anhand des Bewerbungsschreibens: Vorhandensein sonstiger Qualifikationen im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik (z.B. Mitwirkung an einer NGO)	Punkte
Vorhanden, aber geringfügig	5
Signifikant (hinsichtlich der Dauer und/oder Funktion/Rolle)	10

- 5.1.2 ¹Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.
- 5.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 65 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5.2 *Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 79 – 65 Punkten liegen, werden schriftlich zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens). ²Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin innerhalb von zwei Wochen nach dem ursprünglich angesetzten Termin des Gesprächs anberaumt werden.

- 5.2.2 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und findet in englischer Sprache statt. ²Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Zugangskommission durchgeführt. ⁵Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 20 Punkte. ⁶Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 5 i. V. m. Ziffer 5.2.3, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

- 5.2.3 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende Kriterien:

- 5.2.3.1 Fähigkeit zur Analyse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge (10 Punkte),
 5.2.3.2 Fähigkeit, sich in der englischen Sprache auszudrücken und über ökonomische Sachverhalte zu diskutieren (10 Punkte).

²Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 1 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Kriterium	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2	10
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	7,5
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2 werden überwiegend nicht erfüllt	2,5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1.1 und 5.2.3. ²Bewerberinnen und Bewerber, die insgesamt 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 5.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Development Economics and International Studies

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Pflichtbereich (40 ECTS)												
Development Economics I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
Development Economics II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5		5			Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %) ²	1
International Economics I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
International Economics II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5		5			Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %) ²	1
Research Methods I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
Research Methods II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5		5			Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %) ²	1
International Business Ethics I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
International Business Ethics II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5			5		Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %) ²	1
Regionale Vertiefung gemäß § 5 (10 ECTS)												
Regional Module I	vgl. § 5 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 5 Abs. 3	1
Regional Module II	vgl. § 5 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 5 Abs. 3	1
Wahlbereich gemäß § 6 (20 ECTS)												
Elective Module I	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Elective Module II	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Elective Module III	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Elective Module IV	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Freies Ergänzungsstudium gemäß § 7 (20 ECTS)												
Elective Complementary Module I	vgl. § 7 Abs. 3					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
Elective Complementary Module II	vgl. § 7 Abs. 3					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Elective Complementary Module III	vgl. § 7 Abs. 3					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
Elective Complementary Module IV	vgl. § 7 Abs. 3					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
Masterarbeit												
Master Thesis	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (50-70 S.)	1
Summe SWS und ECTS		8-16	4-8	0	0-8	120	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.